

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abzugspreis vierteljährlich M. 3.00 einschließlich des Anzeigens. Unterhaltungsblattes* in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshäbel, Neuheide, Oberkügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterkügengrün, Wüdenthal usw.

Anzeigenpreis: die Reinspaltige Zeile 30 Pfg., auswärts 35 Pfg. Im Retikametal die Zeile 50 Pfg. In amtlichen Zeilen die gespaltene Zeile 50 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

zu Halle höherer Gehalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Vorkommnisse des Betriebes der Zeitung, der Vertriebsstellen oder der Abrechnungsbüros — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Zahlung des Bezugspreises.

Ver.-Adr.: Amtsblatt.

Donnerst. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Haunebohn in Eibenstock. 66. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr 187.

Freitag, den 15. August

1919.

Bezirkswohnungskommissar für die Kreishauptmannschaft Zwickau.

Auf Grund von § 1 der Reichsverordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 69) wird als Bezirkswohnungskommissar für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Zwickau der Regierungsrat von Oebe und als sein Stellvertreter der Regierungsrat Dr. Gerland, beide in Zwickau, bestellt. Dresden, am 11. August 1919. LWA IV 1057 a 8797

Ministerium des Innern, Landeswohnungsamt.

Bekanntmachung über den Verkauf von Kohlenmeldefkarten für gewerbliche Betriebe.

Der Bedarf an Kohlenmeldefkarten ist für die Meldung „September“ bis zum 15. August bei den Ortskohlenstellen anzumelden. Eine unmittelbare Ausgabe der Kohlenmeldefkarten an die einzelnen Firmen erfolgt durch das Landeskohlenamt jetzt nicht mehr. Der Preis für ein Heft (6 Karten) erhöht sich auf 50 Pfennige. Einzelne Karten kosten nach wie vor je 10 Pfennige. Dresden, den 12. August 1919. Br. B. Nr. 1 J. A. 8798

Arbeitsministerium, Landeskohlenamt.

Anmeldung und Beschlagnahme der Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide und Früchten.

Auf Grund von § 76 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 wird folgendes angeordnet:

1. Der mit dem Beginn des 16. August 1919 Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide und Gerste oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Gerste, Floren aus Brotgetreide oder Gerste, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte bei der Ortsbehörde (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher)

bis zum 20. August 1919

getrennt nach Arten und Eigentümern anzugeben. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzugeben.

2. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:
a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs oder eines Gliedstaats stehen,
b) Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidebestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., oder der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte), stehen,
c) Vorräte an Brotgetreide und Gerste, die bei einem Besitzer einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse je 25 kg nicht übersteigen,
d) Vorräte an Erzeugnissen aus Brotgetreide und Gerste, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Brotgetreide und Gerste.

3. Mit dem Beginn des 16. August 1919 sind die anzeigepflichtigen Vorräte sowie die unter Ziffer 2c erwähnten Vorräte für den Bezirksverband Schwarzenberg beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte an Mehl und Schrot, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben worden sind.

4. Die in den Mühlen, Mehlslagern und bei den Kommissionären des Bezirksverbandes Schwarzenberg lagernden Vorräte des Bezirksverbandes Schwarzenberg sind dem Bezirksverband Schwarzenberg unmittelbar mittels besonderen Vordruckes, der ihnen noch zugehen wird, anzugeben. Diese Vorräte sind demzufolge bei der Ortsbehörde nicht anzugeben.

5. Wer die Anzeige nicht in der festgesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

6. Die Ortsbehörden haben über die bei ihnen eingehenden Anzeigen ein Verzeichnis zu führen und dieses

bis zum 23. August 1919

an den Bezirksverband Schwarzenberg einzusenden.

An die Ortsbehörden ergeht noch nähere Anweisung.

7. Die in Nr. 184 dieses Blattes abgedruckte Bekanntmachung vom 7. August 1919, Anmeldung und Beschlagnahme der Vorräte früherer Ernten an Getreide und Früchten betr., ist ungültig.

Schwarzenberg, am 12. August 1919.

Der weisächsischer Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Dr. Raefner.

Bezug von Graupen und Hülsenfrüchten anstelle von Auslandsfleisch.

Auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums hat die Freistellung eines wahlweisen Bezugs von Graupen und Hülsenfrüchten anstelle von Auslandsfleisch nicht mehr zu erfolgen, da die von der Reichsregierung angeordnete Verbilligung der Auslandsfleischwaren auch den weniger bemittelten Kreisen deren Bezug ermöglicht.

Die Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 14. Juli 1919 — abgedruckt in Nr. 163 des Erg. Volksfreunds vom 18. Juli 1919 — wird daher aufgehoben.

Schwarzenberg, am 5. August 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Dr. Raefner. Der Arbeiterrat Schied.

Fleischverteilung.

In der laufenden Woche kommen auf Reichsfleischmatten

150 g Rindergeflüchtfleisch oder

150 g Konservenrindfleisch

an die bezugsberechtigten Personen über 6 Jahre zur Verteilung; Personen unter 6 Jahren erhalten die Hälfte.

Der Preis für 150 g Rindergeflüchtfleisch beträgt 1,00 M.,

150 g Konservenrindfleisch 1,68 M.

Schwarzenberg, am 13. August 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Dr. Raefner. Der Arbeiterrat Schied.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

findet Freitag, den 15. August 1919, abends 6 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt. Die Tagesordnung ist am Anschlagbrett im Rathause ersichtlich.

Schönheide, 13. August 1919.

Der Gemeindevorstand.

Der Gipfel.

Besthin ist das Wort gefallen: „Verstaatlichung ist nicht Sozialisierung“. Das soll heißen, Sozialisierung ist nicht die Ruhigmachung eines Betriebes im Interesse der Gesamtheit, sondern im Interesse der in demselben beschäftigten Arbeiter, denen also der Gewinn zufallen soll. Selbstverständlich wäre dabei natürlich, daß die Arbeiter auch für den Schaden einzutreten hätten, wenn sich kein Ueberfluß erzielen läßt. Und diese Möglichkeit kann überall eintreten infolge starker fremder Konkurrenz oder mangelnder Kaufkraft. Selbst bei der Eisenbahn ist eine Unterbilanz möglich, und sie besteht ja auch heute, wo das wirtschaftliche Leben am Boden liegt. Der Ausfall beträgt allein bei der preußisch-hessischen Eisenbahn mehrere Milliarden, und wenn die Arbeiter nach den wirklichen Entnahmen bezahlt werden sollten, so würden sie

bedeutend weniger erhalten, wie heute, wo die Bahnen wohl verstaatlicht, aber nicht sozialisiert sind.

Das Schlagwort, „Sozialisierung nicht Verstaatlichung“, sollte aber nicht den Gipfel von phantastischen Forderungen bilden, weil sie ein zweischneidiges Schwert darstellen, sondern auch aus anderen Gründen so schnell wie möglich verschwinden. Die Arbeiter haben bereits gehört, daß die Entente gesagt hat: den Ertrag der bevorstehenden großen deutschen Vermögensabgabe nehmen wir, Frankreich und England. Und erst recht wird man aus Paris und London die Hand auf Ueberflüsse der sozialisierten Betriebe legen, so daß deren Arbeiter für unsere unerbittlichen Kriegsgläubiger tätig sein müßten. Alles, was in Deutschland greifbaren Wert hat, sieht die Entente als Pfand für die ihr zukommenden Kriegsschadigungen an, deren Höhe wir zur Stunde noch nicht einmal kennen, die aber beträchtlich von uns in Versailles angebotenen

Betrag von 100 Milliarden, das sind hunderttausend Millionen übersteigen wird.

Die Agitation unter den Eisenbahnern und Kohlenleuten, die heute am meisten von sich reden macht, weil sie für unser ganzes wirtschaftliches und gewerbliches Leben die größten Gefahren bietet, ist also praktisch nutzlos und moralisch verwerflich, weil sie niemals zu den erträumten Zielen führen kann, weil sie nicht aufbauen, sondern vernichtet wird. Nun könnten allerdings rücksichtslose Leute sagen, wir wollen die Probe auf das Exempel machen; aber auch hier wird der Wille nicht zur Bollenbung führen. Wenn eine solche Gewaltprobe Deutschland an den Rand der Zahlungsunfähigkeit bringen würde, so wäre der Entente ein Freibrief gegeben, sich in einer Weise schadlos zu halten, die sie für gut befindet. Wenn sie dann das Ruhrkohlengebiet beschlagnahmt, so würde sie auch Arbeiter dafür finden, und sollten es Chinesen sein, und die Abtrennung weiterer Gebiete von Deutsch-